

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 3/14 S

L 8 SF 3/14 B (SO) (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 37 SF 23/13 AB (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Cuxhaven,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Februar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat Beschwerden des Klägers im Zusammenhang mit seinem Befangenheitsantrag gegen den in dem Rechtsstreit S 33 SO 161/13 vor dem Sozialgericht Stade zuständigen Richter als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 18.2.2014*). Hiergegen hat der Kläger am 21.2.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf dieses in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend hingewiesen hat, nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Entgegen der Auffassung des Klägers liegt auch ein Fall des § 160a SGG nicht vor, denn das LSG hat weder ein Urteil noch einen Beschluss erlassen, der Gegenstand einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sein könnte (§ 160 Abs 1, § 153 Abs 4, § 157, § 55a Abs 5 Satz 1 SGG). Die Verwerfung der Beschwerde des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

